

14.2.3. *Staatsoberhaupt*

Die sozialistischen Länder kennen sowohl die Form des kollektiven Staatsoberhauptes als auch die Form des Präsidenten, der diese Funktion als Einzelperson ausübt. Ein kollektives Staatsoberhaupt gibt es in der UdSSR (das Präsidium des Obersten Sowjets), in der VRP, der SRR, der VRB und der DDR (der Staatsrat). In anderen sozialistischen Ländern (z. B. in der SRV, der SFRJ und in der CSSR) üben Einzelpersonen diese Funktion als Präsident aus. Welche Form des Staatsoberhauptes sich in den einzelnen sozialistischen Ländern herausbildet, ist von vielen Faktoren abhängig, vor allem vom konkret-historischen Verlauf der sozialistischen Revolution in dem betreffenden Land und von historischen Traditionen.

14.2.4. *Regierung, Ministerien und andere zentrale Organe*

Die Regierung ist das höchste vollziehende und verfügende Organ der staatlichen Macht. Sie ist in jedem Falle ein kollektives Organ, in dem jeder Minister sowohl für die Leitung des ihm übertragenen Fachgebietes als auch für die gesamte Tätigkeit der Regierung verantwortlich ist. Die Regierung wird daher im Verfassungsrecht der sozialistischen Staaten allgemein als Ministerrat bezeichnet.

Nach der Verfassung der DDR ist der Ministerrat als Organ der Volkskammer die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Er leitet in ihrem Auftrag „die einheitliche Durchführung der Staatspolitik und organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben“ (Art. 76). Entsprechend ist im Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16.10.1972 (GBl. I 1972 Nr. 16 S. 253) festgelegt: „Der Ministerrat... arbeitet unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Auftrage der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Der Ministerrat organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben der Deutschen Demokratischen Republik, des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern.“ Der Ministerrat ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie der von der Volkskammer beschlossenen Gesetze tätig. Er übt seine Leitungstätigkeit nach dem Prinzip der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung der Beschlüsse, ihrer Kontrolle sowie der Wahrung der persönlichen Verantwortlichkeit seiner Mitglieder aus.

Im Gesetz über den Ministerrat der DDR werden die Aufgaben und Kompetenzen des Ministerrates im einzelnen bestimmt. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört es, die Volkswirtschaft und die anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens auf der Grundlage langfristiger Pläne sowie von Jahresplänen mit dem Ziel zu leiten, die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen immer besser zu befriedigen. Zu diesem Zweck arbeitet er eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Bundesvorstand des FDGB bei der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Arbeitskultur und des sportlichen und kulturellen Lebens sowie auf dem Gebiet der Sozial-, Lohn- und Einkommenspolitik zusammen. Er ist verantwortlich für die